S 1 KN 181/00 U

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Unfallversicherung
Abteilung	3
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 1 KN 181/00 U
Datum	26.10.2001

2. Instanz

Aktenzeichen	L 3 KN 13/01 U
Datum	16.04.2002

3. Instanz

Datum	-

I. Die Berufung des KlÃ¤gers gegen das Urteil des Sozialgerichts MÃ¼nchen vom 26.10.2001 wird zurÃ¼ckgewiesen.
II. AuÃ□ergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.
III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Zwischen den Beteiligten ist streitig, ob der KlÃ¤ger 1974 in Polen einen Arbeitsunfall erlitten hat, den die Beklagte unter Anwendung der Vorschriften des Fremdrentengesetzes â□□ FRG â□□ zu entschÃ¤digen hat.

Der 1943 geborene KlÃ¤ger lebte bis August 1976 in Polen und Ã¼bte dort eine BeschÃ¤ftigung unter Tage in einem polnischen Bergbaubetrieb aus. Im August 1976 Ã¼bersiedelte er in die Bundesrepublik Deutschland. Am 17.08.1999 sprach er beim StÃ¤dtischen Versicherungsamt FÃ¼rth vor und machte dort einen Arbeitsunfall geltend, den er am 16.02.1974 bei seiner BeschÃ¤ftigung im Bergbau in Polen erlitten habe. An einer ArbeitsbÃ¼hne habe sich ein Druckluftverteiler befunden. WÃ¤hrend eines Rangiervorgangs der BÃ¼hne sei ein Drahtseil abgerissen und der Verteiler weggerutscht. Um einen schweren Schaden zu

vermeiden, habe er unter Aufbietung seiner ganzen KÃ¶rperkraft versucht, den Hochdruckschlauch festzuhalten. Dabei sei ein erheblicher Druck auf seine WirbelsÃ¤ule entstanden, was zu einem Bandscheibenvorfall gefÃ¼hrt habe. Nach dem Unfall sei er in Ã¤rztlicher Behandlung gewesen und habe seinen Beruf nicht mehr ausÃ¼ben kÃ¶nnen. Nach einem Aufenthalt im Bergbau-Krankenhaus vom 28.10.74 bis 23.12.74 habe er eine Umschulung zum Aufzugsmaschinisten absolviert. Er mache daher einen Anspruch auf EntschÃ¤digung wegen eines Arbeitsunfalls gegenÃ¼ber der Bergbau Berufsgenossenschaft geltend.

Die Beklagte leitete daraufhin ein Ermittlungsverfahren ein. Sie zog den polnischen Versicherungsausweis des KlÃ¤gers bei und holte AuskÃ¼nfte des polnischen VersicherungstrÃ¤gers in Warschau ein. Der frÃ¼here Arbeitgeber des KlÃ¤gers teilte mit, dem allgemeinen Unfallregister, in dem alle UnfÃ¤lle seit GrÃ¼ndung des Betriebs verzeichnet seien, kÃ¶nne nicht entnommen werden, dass der KlÃ¤ger 1974 einen Arbeitsunfall erlitten habe. Dem Versicherungsausweis des KlÃ¤gers ist eine Krankschreibung vom 12.02. bis 20.02.1974 und eine Ã¤rztliche Behandlung durch einen Internisten vom 10.09. bis 22.10.1974 sowie vom 28.10. bis 22.12.1974 zu entnehmen. Unter BerÃ¼cksichtigung dieser Unterlagen lehnte die Beklagte mit Bescheid vom 14.04.2000 die Anerkennung und EntschÃ¤digung des geltendgemachten Unfalls vom 16.02.1974 ab. Es sei nicht glaubhaft, dass der KlÃ¤ger am 16.02.1974 bzw. am 10.09.1974, wie er spÃ¤ter im Laufe des Feststellungs- und Klageverfahrens behauptete, einen Arbeitsunfall erlitten habe. In seinem Widerspruch wandte der KlÃ¤ger unter anderem ein, der Unfall sei in einem Unfallbuch der Grube festgehalten. Zudem seien am 17.09.1974 RÃ¶ntgenaufnahmen seiner WirbelsÃ¤ule angefertigt worden. Diese Unterlagen hielt die Beklagte nicht fÃ¼r geeignet, das Beweisdefizit auszugleichen. Mit Widerspruchsbescheid vom 29.08.2000 wies sie den Widerspruch zurÃ¼ck.

Dagegen hat der KlÃ¤ger beim Sozialgericht MÃ¼nchen Klage erhoben und seinen Antrag auf EntschÃ¤digung eines Arbeitsunfalls weiterverfolgt. Durch seinen BevollmÃ¤chtigten lieÃ er vortragen, er habe am 16.02.1974 einen Arbeitsunfall erlitten, als er sich an den GeblÃ¤serohren eines Luftverteilers festgehalten habe, die sich losgerissen und ihn durch die Luft geschleudert hÃ¤tten. Dadurch habe er mehrere BandscheibenvorfÃ¤lle erlitten.

Mit Urteil vom 26.10.2001 hat das Sozialgericht die Klage abgewiesen. In den EntscheidungsgrÃ¼nden hat es darauf hingewiesen, selbst unter den Beweiserleichterungen des FRG, wonach gemÃ¤Ã Â§ 5 Abs.1 und Â§ 4 Abs.1 und 2 FRG eine Glaubhaftmachung ausreiche, komme die Anerkennung und EntschÃ¤digung eines Arbeitsunfalls in Polen nicht in Betracht. Weder das Unfallereignis noch der Zeitpunkt der unfallbedingten Krankschreibung seien bewiesen. Eine Ã¤rztliche Behandlung wegen eines Bandscheibenvorfalls in zeitlicher NÃ¤he zu dem Unfall, welcher sich entweder im Februar oder im September 1974 ereignet haben soll, sei nicht belegt. Allein die Existenz von â nicht zur VerfÃ¼gung stehenden â RÃ¶ntgenaufnahmen der WirbelsÃ¤ule vom September 1974 reiche nicht aus, um eine Unfallverletzung zu beweisen. Denn Bandscheibenverletzungen hÃ¤tten, selbst wenn solche zeitlich nah zum Unfall belegt wÃ¤ren, selten eine traumatische Ursache und wÃ¼rden, wenn sie

traumatisch bedingt seien, in der Regel mit WirbelkÃ¶rperfrakturen einhergehen. Derartige GesundheitsstÃ¶rungen seien jedoch an Hand der vorliegenden Unterlagen auszuschlieÃen bzw. wÃ¼rden solche vom KlÃ¤ger auch nicht behauptet. Das ungÃ¼nstige Beweisergebnis habe sich der KlÃ¤ger selbst zuzuschreiben, denn er hÃ¤tte bereits 1976 unmittelbar nach seiner Ãbersiedlung in die Bundesrepublik den Unfall geltend machen kÃ¶nnen. Hinzukomme, dass er im MÃ¤rz 1982 anlÃ¤Ãlich einer stationÃ¤ren Behandlung im Krankenhaus R. lediglich ein frÃ¼heres "Verhebetrauma" als Ursache seiner Beschwerden erwÃ¤hnt habe. Demnach bestÃ¼nden derartig widersprÃ¼chliche Angaben, so dass von einer Glaubhaftmachung keine Rede sein kÃ¶nne.

Dagegen hat der KlÃ¤ger Berufung eingelegt und zur BegrÃ¼ndung vorgebracht, der Unfall habe sich am 10.09.1974 gegen 16 Uhr ereignet. Danach sei er aus dem Schacht ausgefahren und durch einen WerkssanitÃ¤ter behandelt worden. Er sei dann in der 200 m entfernten Krankenstation der Grube von dem Dienstarzt K. behandelt und vom 10.09. bis 21.09.1974 arbeitsunfÃ¤hig geschrieben worden. Am 17.09.1974 sei er gerÃ¶ngt und in das Bergmannskrankenhaus eingewiesen worden. Da dieses gerade renoviert worden sei, habe man ihn an das Krankenhaus C. verwiesen, welches Ã¼berbelegt gewesen sei. Trotz anhaltender Schmerzen sei er zunÃ¤chst nicht behandelt worden. Er habe sich deshalb zu dem Internisten D. und anschlieÃend zu einer AllgemeinÃ¤rztin in Behandlung gegeben. In der Zeit vom 28.10.1974 bis 23.12.1974 sei er im Rehabilitations-Zentrum "R." in T. betreut worden. Eine weitere Reha-MaÃnahme sei vom 05.01.1975 bis 28.01.1975 im Sanatorium W. durchgefÃ¼hrt worden. Nach einem gescheiterten Arbeitsversuch sei er umgeschult worden.

Die Beklagte hat darauf hingewiesen, dass dies zur Glaubhaftmachung nicht ausreiche.

Der KlÃ¤ger beantragt,

die Beklagte unter Aufhebung des Urteils des Sozialgerichts MÃ¼nchen vom 26.10.2001 und des Bescheids vom 14.04.2000 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 29.08.2000 zu verurteilen, ihm aus AnlaÃ seines Unfalls vom September 1974 die gesetzlichen Leistungen zu gewÃ¤hren.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung des KlÃ¤gers gegen das Urteil des Sozialgerichts MÃ¼nchen vom 26.10.2001 zurÃ¼ckzuweisen.

Im Ãbrigen wird zur ergÃ¤nzung des Sachverhalts gem. Â§ 136 Abs.2 Sozialgerichtsgesetz â SGG â auf den Inhalt der Akte der Beklagten sowie der Gerichtsakten erster und zweiter Instanz Bezug genommen.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die Berufung des KlÃ¤gers ist zulÃ¤ssig (Â§Â§ 143, 151 SGG), aber unbegrÃ¼ndet.

Der KlÃ¤ger hat keinen Anspruch auf Anerkennung und EntschÃ¤digung eines Unfalls, den er 1974 bei TÃ¤tigkeiten unter Tage in Polen in einem Bergwerk erlitten haben will. Denn dass er einen solchen Unfall bei seiner nach dem Fremdrentengesetz versicherten TÃ¤tigkeit (Â§ 548 Abs.1 Reichsversicherungsordnung â RVO â i.V.m. Â§Â§ 1, 4, 5 FRG) erlitten hat, ist nicht ausreichend glaubhaft. Hierzu hat das Sozialgericht bereits detaillierte AusfÃ¼hrungen gemacht, auf welche der Senat gemÃ¤Ã Â§ 153 Abs. 2 SGG zur Vermeidung von Wiederholungen Bezug nimmt.

Soweit der KlÃ¤ger zur BegrÃ¼ndung seiner Berufung weitere Details hinsichtlich seiner Behandlung ab September 1974 schildert, so sind diese nicht geeignet, zu einer anderen Entscheidung zu fÃ¼hren. Denn festzuhalten bleibt, dass nach den AuskÃ¼nften des polnischen VersicherungstrÃ¤gers und des frÃ¼heren Betriebes dort zwar noch ein Unfallregister vorhanden, jedoch darin kein Unfall des KlÃ¤gers verzeichnet ist. DarÃ¼berhinaus sind nach den Angaben der polnischen Stellen Unterlagen dort nur zehn Jahre aufhebungspflichtig. Damit sind alle AufklÃ¤rungsmÃ¶glichkeiten, die das Gericht hat, erschÃ¶pft. Die Einlassung des KlÃ¤gers, in welcher Weise seine Ã¤rztliche Behandlung im Jahre 1974 und 1975 in Polen abgelaufen war, lÃ¤sst lediglich den Schluss zu, dass er sich in diesem Zeitraum in einem behandlungsbedÃ¼rftigen Zustand befunden hat. Seine AusfÃ¼hrungen zwingen jedoch nicht zu dem Schluss, diese Behandlung sei wegen eines traumatischen Ereignisses erfolgt. Der Senat kann dahingestellt sein lassen, ob beim KlÃ¤ger im Februar 1974 oder im September 1974 BandscheibenschÃ¤den vorgelegen haben, die zu einer Ã¤rztlichen Behandlung zwangen und schlieÃlich zu einer Umschulung fÃ¼hrten. Denn â hierauf hat das Sozialgericht bereits zutreffend hingewiesen â BandscheibenschÃ¤den sind nur in seltenen FÃ¤llen auf einen Unfall, d.h. auf ein traumatisches Ereignis, zurÃ¼ckzufÃ¼hren. Es handelt sich bei diesem Leiden um einen anderen Vorgang als beispielsweise bei KnochenbrÃ¼chen, die in der Regel auf traumatische EinflÃ¼sse zurÃ¼ckgehen. Insofern fÃ¼hren die Einlassungen des KlÃ¤gers im Berufungsverfahren nicht weiter und vermÃ¶gen das Beweisdefizit nicht auszugleichen. Der Senat kommt daher wie das Sozialgericht zu dem Ergebnis, dass der KlÃ¤ger keinen Anspruch auf Anerkennung und EntschÃ¤digung des von ihm behaupteten Unfalls bei seiner TÃ¤tigkeit im polnischen Bergwerksbau im Jahre 1974 hat. Seine Berufung gegen das Urteil des Sozialgerichts MÃ¼nchen vom 26.10.2001 war daher mit der Kostenfolge aus Â§ 193 SGG zurÃ¼ckzuweisen.

Die Revision war nicht zugelassen, da keine GrÃ¼nde im Sinne des Â§ 160 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 SGG zu erkennen sind.

Erstellt am: 27.09.2003

Zuletzt verändert am: 22.12.2024